

Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

AGB für das Laden von Elektrofahrzeugen

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand des Vertrags zwischen der Stadtwerke Weinheim GmbH und dem Kunden ist die Nutzung der von den Stadtwerken Weinheim und den angehörenden Roamingpartnern betriebenen Elektroladestationen durch den Kunden zur Betankung seiner Elektrofahrzeuge mit Elektrizität. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladeinfrastruktur des Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann eine Lademöglichkeit wieder entfallen.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Zur Benutzung der Ladestationen ist jeder berechtigt, der sich vorab bei den Stadtwerken Weinheim oder einem Roamingpartner registriert hat und zur Benutzung freigeschaltet wurde. Ebenso besteht die Möglichkeit ohne Registrierung via Ad-Hoc Zugang die Ladestationen nutzen.

2.2 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung des Betriebs von Ladestationen, der ständigen Nutzbarkeit, der Verfügbarkeit der Ladestationen und der maximalen Ladeleistung.

2.3 Durch die Benutzung der Ladestation stimmt der Kunde diesen Bedingungen zu.

3. Zugangsmedien

3.1 Nach der Registrierung und Freischaltung wird dem Kunden ein Benutzerkonto für die Nutzung der Ladeapp (iOS und Android) und/oder eine Ladekarte als Zugangsmedium zur Verfügung gestellt.

3.2 Bei Verlust oder Beschädigung der Kundenkarte ist der Kunden verpflichtet dies unverzüglich den Stadtwerken Weinheim zu melden.

3.3 Die Stadtwerke Weinheim GmbH behält sich vor, Zugangsmedien zu ändern, abzuschaffen oder neue hinzuzufügen. Die betroffenen Nutzer werden rechtzeitig im Voraus informiert.

3.4 Kunden, die kein Benutzerkonto bei den Stadtwerken Weinheim haben, erhalten die Möglichkeit über den Ad-Hoc-Zugang die Ladestation zu nutzen.

4. SWW Kundenkarte und Ladeapp

4.1 Die Registrierung des Kunden für die Nutzung der Ladestationen mit einer Ladekarte erfolgt über die Ladeapp.

4.2 Der Kunde muss hierbei alle als Pflichtfelder gekennzeichneten Felder korrekt ausfüllen. Darüber hinaus ist er verpflichtet den Stadtwerken Weinheim zum Zweck der Abrechnung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Daten stets aktuell zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Ladeapp durchzuführen. Beim Vorliegen von veralteten oder nicht korrekten Daten kann die Stadtwerke Weinheim GmbH den Zugang des Kunden zur Ladestation bis zur entsprechenden Korrektur untersagen.

5. Ad-hoc Zugang

5.1 Kunden, die kein Benutzerkonto gemäß Punkt 3.1 besitzen, haben die Möglichkeit die Ladestation über einen Ad-hoc-Zugang zu nutzen. Hierfür scannt der Kunde den auf der Ladesäule befindlichen QR-Code mit einem Smartphone und registriert sich. Der Kunde ist

verpflichtet folgenden Daten anzugeben: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Kreditkarteninformationen.

6. Roaming

6.1 Mit dem Roaming erhalten SWW Kundenkarten- und Ladeapp-Nutzer die Möglichkeit Ladestationen von Roamingpartnern zu nutzen. Die Nutzung erfolgt zu den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Betreibers. Eine stets aktuelle Liste der jeweiligen Roamingpartner ist in der Ladeapp gelistet.

6.2 Für die geeignete und rechtzeitige Mitteilung der Nutzungsbedingungen ist im Falle der Nutzung der Ladestationen anderer Partner, der jeweilige Betreiber verantwortlich.

6.3 Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt über die Stadtwerke Weinheim GmbH gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (www.sww.de).

7. Abrechnung und Preise

7.1 Grundlage für die Abrechnung von Ladevorgängen sind die jeweils gültigen auf der Homepage der Stadtwerke Weinheim (www.sww.de) veröffentlichten Preise. Der jeweils gültige Preis für die Benutzung wird dem Kunden vor Beginn des Ladevorgangs mitgeteilt (mittels Ladeapp).

7.2 Die Stadtwerke Weinheim behält sich das Recht vor die Preise und das Tarifsysteem anzupassen.

7.3 Die Ladevorgänge von SWW Kundenkarten- und Ladeapp-Nutzern werden generell über das gemäß Punkt 4.2 vom Kunden bei der Registrierung ausgestellte SEPA-Lastschriftmandat jeweils zum Monatsende abgerechnet. Der Kunde bekommt je Abrechnungsmonat eine Rechnung per E-Mail mit einer Auflistung aller Ladevorgänge als pdf-Datei zugeschickt.

7.4 Die Abrechnung der Ladevorgänge über den Ad-hoc-Zugang erfolgt über die angegebene Kreditkarte. Hierfür wird bei der Authentifizierung an der Ladesäule für die Dauer des Ladevorgangs ein Betrag von 50,00 Euro auf der Kreditkarte des Kunden reserviert. Der Kunde bekommt nach Beendigung des Ladevorgangs per E-Mail eine Rechnung als pdf-Datei zugeschickt.

8. Nutzung der Ladestation

8.1 Kunden haben das Recht zur Benutzung der Ladestation. Dies umfasst das Parken des Fahrzeugs auf den jeweils gekennzeichneten Parkflächen und der gleichzeitigen Verbindung des Fahrzeugs mittels zugelassenem Ladekabel mit der Ladestation.

8.2 Die Benutzung der Stellfläche ohne die Verbindung des Fahrzeuges und der Ladestation mittels Ladekabel ist nicht gestattet. Dabei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die auch als solche von dem jeweils zuständigen Ordnungsamt geahndet wird. Die Stadtwerke Weinheim GmbH ist berechtigt das Fahrzeug auf Kosten des Kunden entfernen zu lassen. Bei einem wiederholten Verstoß können die Stadtwerke Weinheim den Kunden von der weiteren Benutzung ihrer Ladestationen ausschließen.

8.3 Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu informieren. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend beim Betreiber der Ladestation zu informieren. Eine Bedienungsanleitung befindet sich auf der Homepage der Stadtwerke Weinheim (www.sww.de).

8.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt.

8.5 Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation insbesondere Schäden an dem Ladepunkt, sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen (Die Kontaktdaten stehen auf der Ladestation). Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes/Ladekabels nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu

beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.

9. Kündigung

9.1 Der Vertrag kann vom Kunden oder durch die Stadtwerke Weinheim mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

9.2 Bei einem Verstoß des Kunden gegen die Pkt 4.3 oder Pkt 8 können die Stadtwerke Weinheim dem Kunden fristlos kündigen. Darüber hinaus sind die Stadtwerke Weinheim berechtigt den Zugang des Kunden zu sperren, wenn dieser die Rechnungen nicht bezahlt.

9.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß §314 BGB bleibt erhalten.

9.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Haftung

10.1 Der Kunde haftet für alle durch ihn entstandenen Schäden. Das gilt besonders bei einem Verstoß gem. Pkt. 8

10.2 Die Stadtwerke Weinheim GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung entstehen.

11. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken Weinheim für die Vertragsabwicklung und Abrechnung verarbeitet und genutzt. Detaillierte Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie in der Kundeninformation unter

https://www.sww.de/downloads/pdf/20201103_Kundeninformation%20zur%20Verarbeitung%20personenzogener%20Daten%20E-La.....pdf

12. Schlussbestimmungen

12.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches rechtliches Sondervermögen gilt folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Ladevorgang ist der Sitz der Stadtwerke Weinheim GmbH.

12.2 Die Stadtwerke Weinheim GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der Stadtwerke Weinheim im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist den Stadtwerken Weinheim unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag durch Rechtsnachfolge ist nicht möglich.

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Weinheim GmbH, Breitwieserweg 5, 69469 Weinheim, emobil@sww.de, Fax: 06201-106 179) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.